

S a t z u n g
über die Reinigung der öffentlichen Straßen
in der Stadt Bad Gandersheim
(Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 29.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Straßenreinigung gemäß § 52 NStrG umfasst die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Unrat und Grünbewuchs sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamer Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

§ 2

Reinigungspflicht der Stadt Bad Gandersheim

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage betreibt die Stadt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung für sämtliche öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Kernstadt Bad Gandersheim und in den Ortsteilen. Sie umfasst auch die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Die Reinigungspflicht der Stadt gemäß Abs. 1 umfasst die Fahrbahnen aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. der Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen. Der Stadt obliegt ferner als öffentliche Aufgabe die Reinigung des gesamten Straßenraumes vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte im Sinne von § 3 Abs. 3 bestellt sind, und vor ihren eigenen Grundstücken im gesamten Stadtgebiet, soweit sie in der geschlossenen Ortslage liegen und soweit die Reinigungspflicht gemäß § 3 Abs. 3 nicht einem anderen obliegt.

§ 3

Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der Gehwege, gleich, ob und wie diese befestigt sind, sowie der Gassen und gemeinsamen Rad- und Gehwege wird für sämtliche öffentlichen Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. In Straßen ohne Gehwege gilt als Gehweg ein Streifen von 1,00 m längs der Grundstücke neben der Fahrbahn oder, wenn ein Seitenstreifen nicht vorhanden ist, am Rande der Fahrbahn.

- (2) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

- (3) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Straßenreinigung die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, deren Eigentümer die Stadt ist, sofern nicht einem anderen an diesen Grundstücken eines der in Absatz 3 genannten Nutzungsrechte bestellt ist. Die Absätze 1 und 2 gelten ferner nicht für Grundstücke, an denen der Stadt eines der in Abs. 3 genannten Nutzungsrechte bestellt ist.

§ 4

Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.

§ 5

Winterdienst

Der Winterdienst ist von den Eigentümern nur im Rahmen des § 3 Absätze 1 bis 3, Absatz 4 bis einschließlich Ziffer 1a und Absätze 5 und 6 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Bad Gandersheim auszuführen.

§ 6

Reinigung in der geschlossenen Ortslage

Zur geschlossenen Ortslage im Sinne dieser Satzung gehören die Kernstadt Bad Gandersheim und alle Ortsteile im Stadtgebiet, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 7

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigungspflicht

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigungspflicht sind in einer Verordnung der Stadt Bad Gandersheim geregelt.

§ 8

Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Gandersheim vom 09.06.1977 außer Kraft

Bad Gandersheim, den 29.06.2004

Stadt Bad Gandersheim

(S) gez. Ehmen
 Bürgermeister

Vorstehende Satzung ist am 06.08.2004 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim, Nr. 31, veröffentlicht worden. Sie ist am 07.08.2004 in Kraft getreten.